

Hier liegen mir noch — beachtenswertweise — einige Unterschiede zwischen schöpferischer und wissenschaftlicher Arbeit, die erwähnt werden müssen. Die wissenschaftliche Arbeit steht anders, und zwar für den Benutzenden günstiger, für den Originalschöpfer ungünstiger da, weil hier referiert und zitiert, kritisiert und fortgeführt werden darf — ganz anders als in der Dichtung. Das hat seinen tieferen Grund in den Interessen der Allgemeinheit: wer über ein wissenschaftliches Thema schreiben will, muß bis zu einem gewissen Grade die Ideen und die innere Form (den Inhalt) der Forschung und Darlegung eines anderen benutzen, wenn er die Aufgabe hat, überhaupt darüber zu schreiben, und wenn er das Gebiet und die Untersuchung fördern will; er darf referieren und zitieren, sofern er das nur deutlich und in anständigen Grenzen und mit Namensnennung tut. Der künstlerische Schöpfer hingegen hat dazu keine Gelegenheit, die Form seiner Arbeit verbietet das; will er etwas ändern, was ein anderer vorgearbeitet hat, will er daran anknüpfen und es fördern, so muß er viel tiefer gehend neu gestalten. Auch dies alles hängt eng mit dem Wettbewerbsmoment zusammen: denn da der wissenschaftliche Autor seinen Gewährsmann nennen kann und soll, so scheidet er für jeden sichtbar das Eigene von dem Fremden, und wenn er referiert, so ersetzt das Referat für den ernstesten Benutzer nicht die Kenntnisnahme des Originalwerks, der Artikel nicht das Buch, auch wenn er eine Inhaltsangabe versucht. Anders bei dem künstlerischen Werk, wo der Wettbewerb in dem Spannungskarakter eben nur allzuleicht durch jede, auch eine reichlich veränderte Wiedergabe aufgezehrt wird. Aus allen diesen Gründen würde eine wissenschaftliche Entdeckung, die im Film dargestellt wird, viel eher (Ausnahmen gibt es natürlich auch hier) neben dem wissenschaftlichen Buch oder Aufsatz erlaubt sein und für das Buch werben, als es bei der Darstellung des Inhalts einer Erzählung der Fall wäre.

Nicht der Film bietet, und dies sei abschließend nochmals betont, eine urheberrechtlich anders zu bewertende Kategorie neben dem Schriftwerk, sondern er unterliegt wie das Schriftwerk den gleichen urheberrechtlichen Grundsätzen von Eigenwerk und Bearbeitung, von Originalität und Abhängigkeit. Und je mehr es künftig Originalfilme geben wird, nach denen ein Buch geschrieben und zum Verlag angeboten werden kann, um so klarer muß der Autor und der Verleger sich über dieses Rechtsverhältnis seines Schriftwerkes zum Filmwerke sein.

## Verzug und Nachfristsetzung bei gegenseitigen Verträgen.

### 1. Wann liegt Verzug des Schuldners vor?

Unter Verzug ist die Nichtleistung einer fälligen eingeforderten Schuld zu verstehen, die der Schuldner zu vertreten hat. Da der Schuldner regelmäßig nur Verschulden zu vertreten hat, tritt demgemäß der Verzug regelmäßig nur bei Verschulden ein. Zu beachten ist dabei, daß nicht den Gläubiger die Beweislast dafür trifft, daß die Leistung infolge eines Umstands unterblieben ist, den der Schuldner zu vertreten hat, sondern der Schuldner hat in diesem Falle den Entschuldigungsgrund darzulegen und zu beweisen. Als solcher Entschuldigungsgrund ist unter Umständen auch anzusehen, wenn der Schuldner ohne Verschulden annahm, daß für ihn eine Verpflichtung zur Leistung nicht vorlag, weil er den Vertrag für nichtig hielt oder ihn unrichtig auslegte. Der Schuldner kommt also nicht in Verzug, wenn er ohne Verschulden ist.

### 2. Welches sind die Voraussetzungen des Schuldnerverzugs?

a) Die Fälligkeit der Forderung; sie ist dann fällig, wenn der Gläubiger die Bewirkung der Leistung verlangen kann.

b) Die Mahnung des Gläubigers; diese ist erst nach Eintritt der Fälligkeit oder gleichzeitig mit dieser zulässig. Die Mahnung, die juristisch eine einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung darstellt, muß deutlich erhellen, d. h. sie muß bestimmt sein und darf daher nicht unter einer Bedingung erklärt werden, wenn sie nicht unwirksam sein soll. In der Überfendung einer Rechnung liegt nicht ohne weiteres eine Mahnung; sie braucht allerdings nicht ausdrücklich

erklärt zu werden, sondern kann in den die Fälligkeit begründenden Handlungen (beispielsweise: Angebot der Gegenleistung durch den Gläubiger) enthalten oder damit verbunden sein. In der Zustellung eines Zahlungsbefehls oder der Erhebung einer Klage würde bereits eine Mahnung liegen. Als Mahnung genügt die einfache Aufforderung zur Leistung.

Es ist also festzustellen, daß der Schuldner erst dann in Verzug gerät, wenn die Forderung fällig ist und er trotz der Mahnung des Gläubigers nicht die Leistung bewirkt.

Dazu ist noch zu bemerken, daß die unter b) als Voraussetzung des Schuldnerverzugs erwähnte Mahnung in den Fällen nicht erforderlich ist, wo die Zeit der Leistung nach dem Kalender bestimmt ist; z. B. Lieferung spätestens Mitte Dezember oder im November. Hingegen würde die Bestimmung einer Lieferfrist, lautend »Lieferung in ca. 30 Tagen«, nicht als kalendermäßige Bestimmung der Leistungszeit betrachtet werden können.

### 3. Welche Rechte stehen dem Gläubiger bei Verzug des Schuldners zu?

Gerät bei einem gegenseitigen Vertrag ein Teil mit der ihm obliegenden Leistung in Verzug, so hat der Gläubiger dieser Leistung ein dreifaches Wahlrecht. Er kann verlangen:

a) Erfüllung nebst Schadenersatz wegen verspäteter Leistung, wobei er selbst zur Gegenleistung verpflichtet bleibt;

b) Schadenersatz wegen Nichterfüllung; Rücktritt vom Vertrag;

c) Diese beiden Rechte erweitert § 326 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bei gegenseitigen Verträgen durch Gewährung eines Rücktrittsrechts und Erleichterung der Voraussetzungen für den Anspruch auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung. Vgl. Ausführungen unter 4.

### 4. Stellung einer rechtswirksamen Nachfrist.

Ist der Schuldner (Lieferant) nun in Verzug geraten (vgl. 2), so kann ihm der Gläubiger (Kunde) eine angemessene Nachfrist zur Bewirkung der Leistung mit der Androhung bestimmen, daß er nach Ablauf der Frist die Annahme der Leistung ablehne. Die Fristsetzung kann gleichzeitig mit der Mahnung verbunden werden. Die Hauptsache ist, daß die Erklärung des Gläubigers so bestimmt und unbedingt erfolgt, daß der Schuldner keinen Zweifel darüber hat, daß der Gläubiger nach ergebnislosem Verlauf der Nachfrist von den Rechten des § 326 BGB. Gebrauch machen will. Diese Bestimmtheit der Erklärung des Gläubigers sei ganz besonders betont; wir verweisen hierbei auf eine Entscheidung des Reichsgerichts vom 16. April 1924 (Aktenzeichen I 363/23), die etwa folgendes zu diesem Punkt ausführt: Diese Bestimmung des § 326 BGB. ist getroffen, um dem säumigen Vertragsteil Klarheit zu verschaffen, welche Säumnis ihm vorgeworfen wird und welcher Nachteil sich für ihn beim Verharren in der Säumnis ergeben würde. Es wird deshalb mit Recht in der Rechtsprechung verlangt, daß der fristsetzende Vertragsteil wenigstens einigermaßen klar sagt, was er vom Gegner fordert. Dabei sei darauf hingewiesen, daß der Gläubiger die Wahl zwischen Rücktritt und Schadenersatz erst nach Ablauf der Frist zu erklären braucht, nicht schon bei der Fristsetzung.

Was die Form der Fristsetzung anlangt, so braucht diese nicht mit den Worten des Gesetzes zu geschehen, es kommt lediglich darauf an, daß aus ihr die Ablehnung der Leistung nach fruchtlosem Ablauf der Frist erhellt.

Hinsichtlich der Angemessenheit der Nachfrist ist zu sagen, daß die Bemessung nicht nach Tagen oder Wochen bestimmt zu sein braucht, sondern es genügt die Forderung einer sofortigen Nachholung. Eine Beurteilung der Frage, welche Nachfrist im Einzelfall als angemessen zu gelten hat, ist nur unter Berücksichtigung der Grundsätze von Treu und Glauben möglich, wobei man vor allem von dem Gedanken wird ausgehen müssen, daß die Nachfrist bei sinngemäßer Interpretation des Gesetzes nicht dazu ausreichen soll, um die Leistung von Beginn an zu bewirken, sondern daß vielmehr der Schuldner nur in den Stand gesetzt werden soll, die bereits begonnene Herstellung der Ware, die er an sich längst hätte liefern müssen, vollends fertigzustellen.

### 5. Wann kann von der Stellung einer Nachfrist abgesehen werden?

Eine Fristsetzung ist nicht erforderlich:

a) wenn die Erfüllung des Vertrags infolge des Verzugs für den Gläubiger kein Interesse mehr hat. Dies würde beispielsweise dann der Fall sein können, wenn es sich bei der fraglichen Kaufsache um Jahreszeitware handelt, für die aber inzwischen die Saison vorüber ist;